



Hinweise für die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände der Klassen I und II im Groß- und Einzelhandel

1. **Die Lagerorte und die Höchstlagermengen** für pyrotechnische Gegenstände ergeben sich aus der Ziff. 4 des Anhangs zur 2. SprengV in Verbindung mit der Anlage 6a zur 2.SprengV. Weitere Hinweise finden sich in der SprengLR 410.
2. **Nebenraum zum Verkaufsraum:** Höchstlagermenge 300 kg brutto!
Der Nebenraum muss ein abgeschlossener Raum sein. Er muss jedoch nicht unmittelbar vom Verkaufsraum zu erreichen sein. Eine Abtrennung durch nicht raumhohe Trennwände vom Verkaufsraum ist unzulässig.
An die brandschutztechnische Abtrennung ist keine weitere Anforderung zu stellen.
3. **Lagerraum:** Höchstlagermenge 1000 kg brutto!
Der Lagerraum muss ein abgeschlossener Raum sein; Umfassungswände, Fußboden und Decke, Türen, Öffnungen für Kabeldurchführungen u.ä. müssen in der Feuerwiderstandsklasse F30A / T30 ausgeführt sein. Ggf. ist die Brandschutzdienststelle zu beteiligen. Lagerräume sind in einem Gebäude mit Wohnräumen unzulässig!
4. Die jeweilige Lagermenge **in einer Zeile der Tabelle** nach Anlage 6a kann für eine Art des Lagerortes je Brandabschnitt nur einmal in Anspruch genommen werden (Beispiel : die Lagermenge von 1000 kg darf zwar auf mehrere Räume in einem Brandabschnitt verteilt werden, aber in einem Brandabschnitt dürfen nicht in zwei oder mehreren Räumen jeweils 1000 kg aufbewahrt werden.) Dies gilt auch dann, wenn sich in einem Brandabschnitt mehrere Verkaufsstellen befinden. In diesem Fall müssen sich die einzelnen Betreiber der Verkaufsstellen auf die Aufteilung der zulässigen Gesamtmenge einigen.
5. Eine **Überschreitung** der in Anlage 6a genannten Mengen ist nur mit einer Lagergenehmigung nach §17 SprengG zulässig. Die Genehmigung einer Lagermenge von mehr als 1000 kg in einem Lager ist nur bei Abtrennung eines Lagerraumes vom übrigen Lagerbereich (Lager in Lager) in F90 / T90 möglich.
6. Für die Einrichtung von **mehr als Einer Verkaufsstelle** in einem Brandabschnitt kann eine Ausnahmegenehmigung nach §3 Abs. 1 der 2. SprengV erteilt werden. Hierbei ist das RdSchr. des BMA vom 22.10.1999 –IIIc5-35205- zu beachten.
7. **Containerlagerung:** Höchstlagermenge 1000 kg brutto!
Weitere Hinweise sind der Handlungsanleitung „Containerlagerung“ in Verbindung mit der Tabelle (Anlage) zu entnehmen. Bei der Aufstellung ist keine Alarmanlage o. ä. notwendig, ein Vorhängeschloss reicht aus.
Auf dem Betriebsgelände dürfen ohne Genehmigung auch mehrere Container mit jeweils 1000 kg Lagermenge aufgestellt werden.